

Merkblatt zum Antrag auf Löschung der Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts an einer oder mehreren europäischen Patentanmeldungen im Europäischen Patentregister (Formblatt EPA 5071)

Die Verwendung des EPA-Formblatts 5071 ist nicht verpflichtend. Es bietet keine Gewähr, dass die Löschung einer Lizenz oder eines anderen Rechts im Europäischen Patentregister eingetragen wird, und soll den Nutzern lediglich die fehlerfreie Antragstellung erleichtern.

Regel 22 (1) und (2) EPÜ ist auf die Löschung der Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts gemäß Regel 23 bzw. 24 EPÜ entsprechend anzuwenden.

Das EPA trägt im Europäischen Patentregister die Löschung der Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts an einer anhängigen europäischen Patentanmeldung gemäß Regel 23 oder 24 EPÜ ein, wenn die Voraussetzungen der Regel 22 EPÜ erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind: Einreichung eines ordnungsgemäß unterzeichneten Antrags, ggf. Zahlung der entsprechenden Verwaltungsgebühr und Vorlage der erforderlichen Nachweise, dass das Recht nicht mehr besteht, oder der schriftlichen Einwilligung des Rechteinhabers in die Löschung der Eintragung (Richtlinien für die Prüfung, E-XIV, 3).

Der Antrag muss sich auf Anmeldungen beziehen, bei denen das EPA für die Eintragung von Änderungen im Europäischen Patentregister zuständig ist. In Regel 23 EPÜ ist die Löschung der Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten nur für europäische Patentanmeldungen vorgesehen. Das heißt, für **anhängige** europäische Patentanmeldungen erfolgen Eintragungen **bis zur Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung**. Sobald die Entscheidung über die Patenterteilung wirksam wird, ist die Löschung der Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts im Europäischen Patentregister nicht mehr möglich.

Beachten Sie bitte, dass eine Löschung nicht möglich ist, während das Verfahren nach Regel 14 EPÜ ausgesetzt oder nach Regel 142 EPÜ unterbrochen ist.

1. Antrag

Bitte kreuzen Sie das Kästchen für das Recht an, für das die Löschung beantragt wird. Geben Sie bitte auch das Datum der Eintragung und die Partei an, für die sie vorgenommen wurde (diese Informationen finden Sie im EPA-Formblatt 5020).

2. Betroffene Anmeldungen

Geben Sie europäische Anmeldenummern wie folgt an: acht Ziffern plus Prüfziffer.

Kreuzen Sie das zweite Kästchen an, wenn sich der Antrag auf mehr als eine Anmeldung bezieht, und fügen Sie dem Antrag eine Liste aller betroffenen Anmeldungen bei.

Stellen Sie den Antrag nur für die erste Anmeldung („Leitanmeldung“). Das EPA

3. Anmelder

Geben Sie den Namen und die Anschrift des Anmelders so ein, wie sie im Europäischen Patentregister erfasst sind. Ist im Europäischen Patentregister mehr als ein Anmelder für die betreffende Anmeldung erfasst, fügen Sie ein Zusatzblatt bei. Die Namen und Anschriften der Anmelder müssen mit den im Register eingetragenen Angaben übereinstimmen.

4. Zahlung der Gebühr

Für den Antrag auf Löschung der Eintragung kann unter den vom Präsidenten des EPA festgelegten Bedingungen eine Verwaltungsgebühr anfallen (Regel 22 (2) EPÜ). Diese entfällt, wenn der Antrag über MyEPO eingereicht wird (siehe Beschluss des Präsidenten des EPA vom 25. Januar 2024 über die Neufestsetzung der Gebühren und Auslagen des Amtes, ABI. EPA 2024, A5). Wird der Antrag auf andere Weise eingereicht, fällt die Verwaltungsgebühr weiterhin an. In diesem Fall gilt der Antrag auf Löschung der Eintragung erst als gestellt, wenn die Verwaltungsgebühr entrichtet wurde (Regel 23 (1) in Verbindung mit Regel 22 (2) EPÜ). Für jede europäische Patentanmeldung, für die die Löschung der Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts beantragt wird, ist eine Verwaltungsgebühr (Gebührencode 023) zu entrichten. Die Gebühr kann per Banküberweisung, Kreditkarte oder Abbuchung von einem beim EPA geführten laufenden Konto entrichtet werden. Bei Zahlung von einem laufenden Konto muss der Abbuchungsauftrag für jede einzelne Anmeldung in einem elektronisch verarbeitbaren Format (XML) auf einem zulässigen Weg der Einreichung erteilt werden (Richtlinien für die Prüfung, A-X, 4.2.3).

Zahlungen zu mehreren Anmeldungen können ausschließlich mit der Sammelzahlungsfunktion der Zentralen Gebühreinzahlung vorgenommen werden (siehe Mitteilung des EPA vom 19. Juli 2022 über die Zentrale Gebühreinzahlung; ABI. EPA 2022, A81). Wird die Gebühr für mehrere Anmeldungen z. B. über die Online-Einreichung im Rahmen einer einzelnen Anmeldung gezahlt, d. h. durch Anpassung des Betrags oder Zahlung eines Pauschalbetrags bei der ersten Anmeldung in der Liste, so erstattet das EPA die Gebühren für alle

Anmeldungen mit Ausnahme der ersten zurück. Dies kann dazu führen, dass die Löschung für alle anderen betroffenen Anmeldungen erst später wirksam wird.

Beachten Sie bitte, dass Verwaltungsgebühren für die Löschung der Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts (Gebührencode 023) nicht über das automatische Abbuchungsverfahren entrichtet werden können (Anhang A.1 zu den VLK - Vorschriften über das automatische Abbuchungsverfahren (VAA)).

5. Nachweis

In Feld 5 sind die Dokumente aufgelistet, die zur Stützung von Anträgen auf Löschung der Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts am häufigsten eingereicht werden. Die Liste ist nicht erschöpfend und soll lediglich die Nutzer unterstützen. Wird kein Kästchen angekreuzt, so stellt dies keinen Mangel dar, sofern dem Antrag überzeugende Nachweise beigelegt wurden.

Der Nachweis muss belegen, dass das Recht nicht mehr besteht, oder eine Einwilligungserklärung des Rechtsinhabers in die Löschung der Eintragung enthalten.

Wird ein Dokument im Namen einer juristischen Person unterzeichnet, so dürfen nur solche Personen unterzeichnen, die nach Gesetz, der Satzung der juristischen Person oder einer besonderen Vollmacht dazu berechtigt sind. Es gelten die Vorschriften des jeweiligen nationalen Rechts. In allen Fällen ist die Unterschriftsbefugnis des Unterzeichnenden anzugeben, z. B. seine Stellung bei der juristischen Person, wenn sich die Unterschriftsbefugnis direkt daraus ergibt.

Die Vertragsparteien müssen sicherstellen, dass die Unterzeichnenden nach dem anwendbaren nationalen Recht ordnungsgemäß befugt sind, ein solches Dokument zu unterzeichnen. Das EPA behält sich jedoch das Recht vor, einen Nachweis für die Unterschriftsbefugnis des Unterzeichnenden zu verlangen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies erfordern. Die Vertretungsbefugnis in Verfahren vor dem EPA im Sinne der Regel 152 EPÜ, d. h. durch Einzelvollmacht oder allgemeine Vollmacht, bevollmächtigt den Vertreter grundsätzlich nicht, einen solchen Vertrag abzuschließen. Der Nachweis muss zusammen mit dem Antrag eingereicht werden und folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift aller Beteiligten
- europäische Anmelde-/Veröffentlichungsnummer

- Unterschrift, Namen und Stellung aller Beteiligten; das EPA akzeptiert handschriftliche (Original-)Unterschriften, Faksimile-, alphanumerische und digitale Signaturen (siehe Beschluss des Präsidenten des EPA vom 9. Februar 2024 über Unterschriften auf Verträgen und Erklärungen nach den Regeln 22 und 85 sowie Regel 23 EPÜ, ABl. EPA 2024, A17 und Mitteilung des EPA vom 9. Februar 2024 über die geänderte Regel 22 EPÜ, ABl. EPA 2024, A22).

Der Nachweis kann in jeder Sprache eingereicht werden (Regel 3 (3) EPÜ). Ist er in einer Sprache abgefasst, die keine Amtssprache des EPA ist, muss jedoch eine Übersetzung in einer der Amtssprachen eingereicht werden.

6. Unterschrift

Der Antrag auf Löschung der Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts kann vom Anmelder, einem Beteiligten oder deren ordnungsgemäß bevollmächtigtem Vertreter unterzeichnet werden.

Angestellte, die natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat vertreten, müssen eine Vollmacht gemäß Artikel 133 (3) EPÜ und dem Beschluss des Präsidenten des EPA vom 7 Juli 2025 über die Unterzeichnung und Einreichung von Vollmachten (ABl. EPA 2025, A45) einreichen.

Insolvenzverwalter, Nachlasspfleger, Verwalter usw. müssen eine Kopie ihrer offiziellen Bestellung einreichen.

Wird der Antrag von einem zugelassenen Vertreter oder einem Rechtsanwalt (Artikel 134 (8) EPÜ) unterzeichnet, sind die vertretenen Beteiligten anzugeben.

Abschließende Prüfung

Bitte prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Dokumente beigelegt haben. Wenn keine Nachweise eingereicht werden, die vorgelegten Unterlagen nicht zufriedenstellend sind oder die Gebühren nicht über einen zugelassenen Zahlungsweg entrichtet wurden, fordert das EPA Sie auf, die Mängel innerhalb einer vorgegebenen Frist zu beheben. Wenn alle Erfordernisse erfüllt sind, wird die Löschung der Lizenz oder des anderen Rechts unter dem Tag im Europäischen Patentregister eingetragen, an dem der Antrag, die erforderlichen Nachweise oder ggf. die Gebühr beim EPA eingegangen sind, je nachdem, welcher Tag der letzte ist.

